

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsverbindungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen müssen in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigung vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und **entgeltlich**. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

3. Kostenerhöhung

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet; Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Tischlers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragserteilung eine Kostenerhöhung mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, werden Sie unverzüglich verständigt. Sollten Sie binnen zwei Arbeitstagen keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behalten wir uns vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen.

4. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt.

5. Reparaturen

Unser Unternehmen hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne dass dies dem Tischler auf Grund seines Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

6. Preisänderungen

Mit den angegebenen Preisen bleiben wir unseren Kunden zwei Monate lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Offertannahme im Wort. Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferausführung mehr als zwei Monate, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tischlerhandwerk oder durch andere zurr Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen.

7. Gefahrenübergang

Zum Zeitpunkt der Erfüllung ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in den Verkehr gebracht worden

8. Leistung des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei - bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Tischler ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über seinen Gewerberechtsumfang hinausgehen, vorzunehmen.

9. Unterlagen

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldung an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

10. Holzarten

Bautischlerarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden.

11. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist.

12. Geringfügige Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichung sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur)

13. Liefertermine

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren.

14. Eigentumsvorbehalt.

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens.

15. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Lieferungen und Leistungen innerhalb 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur abzugsfreien Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum können 2 % Skonto abgezogen werden. Bei Leistungssummen über € 5.000,- brutto ist eine Anzahlung von 30% bei Auftragserteilung und weitere 30% bei Beginn der Produktion fällig. Der Restbetrag ist nach 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur abzugsfreien Zahlung fällig. Ab dem Fälligkeitstag sind bei Zahlungsverzug bankmäßige Verzugszinsen, in dem Fall mind. 10 % p.A. vom Käufer zu bezahlen. Überdies sind bei Zahlungsverzug alle Mahn-, Inkasso und Gerichtskosten zu ersetzen. Ferner verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12.— zu bezahlen.

16. Verpfändung gelieferter Waren

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung des Unternehmens untersagt

17. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemanden anderen als unserem Unternehmen verändert worden, es sei denn bei Notreparaturen, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate für bewegliche und 18 Monate für unbewegliche Sachen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des §924ABGB der Kunde zu beweisen. Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache.

17a. Verschleißteile

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

18. Stornogeühren

Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogeühr von 10 % , bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 % der Auftragssumme zu verlangen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Der Gerichtsstand ist Waidhofen/Ybbs.